



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation
und Technologie

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 415386-2019-12

Wien, 6. Juni 2019

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967
geändert wird (37. KFG-Novelle);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMVIT-170.031/0001-IV/ST1/2019

Zu dem mit Schreiben vom 17. April 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (37. KFG-Novelle), wird wie folgt Stellung genommen:

Bei der Durchsicht der Novelle sind folgende Detailprobleme erkannt worden:

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 6):

Dazu ist zu bemerken, dass die Anhebung der zulässigen Höhe von bestimmten Kraftfahrzeugen auch eine Anpassung bestehender Höhenkontrollen bedingt, zumal bis dato anlässlich der behördlichen Bewilligung von überhohen Transporten auch die Fahrtroute festgelegt wird.

Zu Z 12 (§ 20 Abs. 4):

Das Verbot auch nicht beleuchteter bewegter Werbeflächen wird begrüßt. Systematisch passt dieses Verbot aber nicht zu § 20, der Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler und Lichtfarben für besondere Zwecke regelt. Die Thematik wurde auch im RVS-UA-VIT bereits intensiv diskutiert. Grundsätzlich wird das Verbot als erforderlich erachtet und ist der Verkehrssicherheit schuldend, dass im KFG ein Verbot von bestimmten Werbeanzeigen an Fahrzeugen verankert wird. Jedoch ist es als großes Manko anzusehen, wenn keine Spezifikationen für die Zulässigkeit von Werbeanlagen an Fahrzeugen definiert werden.

Gemäß den Erläuterungen zu § 20 Abs. 4 letzter Satz wird angenommen, dass es zu keiner Verschlechterung der Verkehrssicherheit führt, wenn unter bestimmten Umständen (z. B. beim langsamen Rollen im Stau) Anzeigen im Wechselbetrieb geschaltet werden. Dem ist im Sinne der Verkehrssicherheit vehement zu widersprechen, da selbst im Stau, u. a. aufgrund eines Karosserie-bedingten Sichtdefizits (u. a. im LKW-Führerhaus, vor dem LKW oder im Bereich des sog. „toten Winkels“), eine

erhöhte Gefährdung oder Kollisionsgefahr durch Nichtwahrnehmung von anderen Fahrzeugen oder Personen gegeben ist. Es wird angeregt, zu den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 Durchführungsbestimmungen im Verordnungsweg (z. B. in der KDV) mit den technischen Spezifikationen und Anforderungen zu erlassen. Damit wäre sichergestellt, dass keine Bewilligungen erteilt werden, welche der Verkehrssicherheit nicht entsprechen.

Wenn gemäß KFG die Bewilligung für Werbung an KFZ zu erteilen ist, müsste mit einer genauen Formulierung klar zum Ausdruck gebracht werden, welche Arten von Werbung erlaubt sind und Abgrenzungen definiert werden. Ein KFZ-technischer Sachverständiger hat keine Grundlagen zu entscheiden, ob der individuelle Betrieb einer an einem KFZ angebrachten Werbeanlage zulässig ist oder nicht bzw. welche Kriterien erfüllt sein müssen. Speziell beleuchtete visuelle Informationsträger (VIT) an Fahrzeugen können auch Ablenkung auslösen, womit z. B. nach Schutzwegen oder Kreuzungen ein Verkehrssicherheitsrisiko verbunden ist.

Folgende Anmerkungen betreffend die Vermeidung möglicher Ablenkungen erfolgen in Analogie zu den Verkehrs-/ Lichttechnischen Richtlinien (RVS 05.06.11 und RVS 05.06.12) für verkehrsfremde VIT. Es wird eine Erweiterung der Bestimmungen - am besten im Zuge einer KDV-Novelle - mit folgendem Text vorgeschlagen:

- Bei Darstellung einer verkehrsfremden Visuellen Information (VIT) in Form wechselnder Bilder oder Texte an einem Fahrzeug oder Anhänger ist jedenfalls eine Ablenkung von VerkehrsteilnehmerInnen zu erwarten.
- Ein Wechsel der Darstellung eines VIT an einem Fahrzeug ist während der Fahrt verboten.
- Wegen der Gefahr des Auslösens von Irritationen und Ablenkung darf eine Darstellung von VIT keine Ähnlichkeiten mit Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (d. h.: Nachahmung von Verkehrszeichen, Lichtsignalen oder Bodenmarkierungen), insbesondere hinsichtlich Farbe, Formgebung und Schriftart, aufweisen.
- Der Text darf max. 10 Silben aufweisen, wenn er aufgrund der Schriftgröße aus der Lenkersichtdistanz lesbar ist.
- Die Gestaltung eines beleuchteten VIT mit ausschließlichem oder überwiegendem Anteil an Lichtsignalfarben ist verboten.
- Die maximale Leuchtdichte eines VIT darf bei Dunkelheit 100 cd/m² bzw. bei Tageslicht 650 cd/m² nicht überschreiten.
- Die Inbetriebnahme von beleuchteten VIT an abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn dieser von anderen VerkehrsteilnehmerInnen gesehen werden kann.

Zusätzlich sollten auch spiegelnde (hochglänzende) Karosserie-Oberflächen (ausgenommen Rückspiegel) an einem Fahrzeug verboten werden.

In der vorgelegten Form wäre die KFG-Novelle aus Verkehrssicherheitsgründen jedenfalls unzureichend. Es ist anzustreben, dass die angeführten Punkte als zusätzliche Rechtsgrundlagen aufgenommen werden.

Zu Z 34 (§ 58 Abs. 4):

Ergänzt werden könnten auch schwere Mängel, die dem Lenker während der Fahrt bekannt werden. Ausgefallene Beleuchtung oder Fehler an der Abgasbehandlungsanlage werden z. B. bei neuen Fahrzeugen dem Lenker angezeigt.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Mag. Erwin Streimelweger
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 65
(zu MA 65 – 423153-2019)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>